

Mechanische Beikrautregulierung – Vorbeugen ist besser als Heilen

Mechanische Beikrautregulierung stellt viele Betriebe vor die Frage „Welche Maßnahme bzw. welches Gerät eignet sich am besten?“

Bernhard Ottensamer

Wie so oft kann man darauf keine pauschale Antwort geben. Als Grundsatz gilt: „Vorbeugen ist besser als Heilen.“

Im Ackerbau spielt die vorbeugende Beikrautregulierung eine wichtige Rolle. Durch gezielte mechanische Bearbeitung werden Beikräuter abgetötet oder geschwächt.



Der Pflug dient oft als „Handbremse“ bei starker Verunkrautung.

BWSB/Gerstl

Die Befahrbarkeit der Fläche muss gegeben sein. Bodenverdichtungen durch schwere Maschinen oder feuchte Verhältnisse sind genauso zu vermeiden wie Verschmierungen.

Für die vorbeugende mechanische Beikrautregulierung stehen viele Geräte zur Verfügung. Jedes Gerät hat seine Vor- und Nachteile. Oft muss man situationsbedingt entscheiden.

■ **Pflug:** Die Wirkung ist das Verschütten. Flachwurzeln Pflanzen und Samen mit kurzer Lebensdauer werden dadurch effektiv bekämpft. Samen mit mehrjähriger Keimruhe können durch die Bearbeitung wieder an die Oberfläche gelangen und keimen. Ein Nachteil des Pflugs ist, dass die gesamte oberflächliche organische Masse vergraben wird und der Boden dadurch erosionsanfälliger ist.

■ **Grubber, Fräse:** Hier geht es um das Abschneiden von Wurzel und Spross. Die Pflanze kann keine Photosynthese betreiben und ist gezwungen, Reservestoffe aus den Wurzeln zu mobilisieren, um neu auszutreiben. Sie wird ausgelaugt und stirbt ab. Ernterückstände bleiben auf der Bodenoberfläche und dienen als Erosions- und Verschlammungsschutz. Man muss darauf achten, dass dieser Schutz nicht durch zu viele Überfahrten zunichtegemacht wird. Vorsicht ist bei Wurzelunkräutern geboten. Durch die hohe Wiederaustriebskraft, kann es zu einer explosionsartigen Vermehrung kommen.

■ **Striegel, Egge:** Dabei geht es um das Ausreißen. Dafür muss man ein falsches Saatbett bereiten. Anschließend wird nach dem Keimen

der Beikräuter ein Arbeitsgang durchgeführt. Diese Maßnahme kann mit aggressiv eingestellten Zinken durchgeführt werden.

Fazit

Eine gut abgestimmte, schonende Boden- und Saatbettbearbeitung ist der Grundstein für einen möglichst beikrautfreien Bestand. Man sollte sich auf die nötigste Anzahl an Arbeitsgängen beschränken. Wichtig ist, die eigenen Flächen und das Beikrautpotential zu kennen. Danach kann man abwägen: Braucht man etwa den Pflug als Handbremse gegen Beikräuter oder genügt ein gezielter Grubberstrich? Es ist unbedingt auf Erosionsschutzmaßnahmen zu achten.

Klärschlamm in der Landwirtschaft

Bei der Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Ackerflächen ist auf zahlreiche Bestimmungen zu achten.

Seit 2020 ist die Ausbringung von Klärschlamm auch für AMA-Gütesiegelbetriebe bei Haltung von Kühen verboten.

Die Ausbringung von Klär-



Gemäß AMA-Gütesiegel-Richtlinie darf auch bei Haltung von Kühen seit 2020 kein Klärschlamm mehr ausgebracht werden.

BWSB/Hölzl

schlamm durch die Landwirtschaft ist im OÖ. Bodenschutzgesetz 1991 und in der OÖ. Klärschlamm-Verordnung 2006 geregelt.

Für einen gesetzeskonformen Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft sind in der Oberösterreich folgende Bestimmungen einzuhalten: Eignungsbescheinigung, Bodenuntersuchung, zulässige Frachten, Ausbringungsverbote und Nutzungsgebote sowie ein Gebot der Direktabgabe. Darüber hinaus ist auf die Bestimmungen bei Klärschlammausbringung aus Kleinkläranlagen (< 50 EW) zu achten (z.B. maximal 50 Quadratmeter/Hektar und Jahr).

Die Klärschlammausbringung ist von zahlreichen Bestimmungen gemäß Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV – Ö-Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie) betroffen: Sperrfristen, Hanglagen-düngung, Ausbringungsverbote, Düngung entlang von Gewässern, Verfahren und den Begrenzungen bei der Stickstoffdüngung.

■ Darüber hinaus sind die Nährstoffwerte im Klärschlamm gemäß der Richtlinie für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz bei der Düngung zu berücksichtigen.

Das Ausbringen von Klär-

schlamm und kompostiertem Klärschlamm ist bei AMA-Gütesiegelbetrieben auf allen Flächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen) verboten. Dieses Verbot beinhaltet auch die Lagerung von Klärschlamm am Betrieb.

DI Franz Xaver Hölzl



Mit Beratung
zum Erfolg

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich